

DVR Nr. 2021 – 10.04.2014

Immakulataschwestern vom Seraphischen Apostolat, Kloster Brandenburg / Iller e. V.

– Satzungsänderung –

Mit Schreiben vom 29. Januar 2014 beantragte der Verein „Immakulataschwestern vom Seraphischen Apostolat, Kloster Brandenburg / Iller e. V.“ die aufsichtsrechtliche Genehmigung der Änderung ihrer Vereinssatzung gemäß c. 595 § 1 CIC i. V. m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 der derzeit gültigen Vereinssatzung aus dem Jahr 2005. Die Satzungsänderung wurde durch die Delegiertenversammlung in ihrer Sitzung am 25. Januar 2014 gemäß § 13 Nr. 3 der derzeit gültigen Vereinssatzung einstimmig beschlossen. Der Diözesanverwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 10. März 2014 Herrn Bischof Dr. Gebhard Fürst empfohlen, der von der Delegiertenversammlung am 25. Januar bzw. 28. Februar 2014 beschlossenen Satzungsänderung des Vereins „Immakulataschwestern vom Seraphischen Apostolat, Kloster Brandenburg / Iller e. V.“ gemäß c. 595 § 1 CIC i. V. m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 der derzeit gültigen Vereinssatzung zuzustimmen. Bischof Dr. Fürst hat den Beschluss des Diözesanverwaltungsrates am 23. März 2014 genehmigt und der Satzungsänderung zugestimmt. Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Vereinssatzung der Immakulataschwestern vom Seraphischen Apostolat, Kloster Brandenburg / Iller e. V., 89165 Dietenheim-Regglisweiler

Präambel

Dem Geist der Gründung verpflichtet, halten wir Immakulataschwestern vom Seraphischen Apostolat uns offen für den Willen Gottes in Gegenwart und Zukunft. Wie Maria wollen wir dem Werk des Erlösers Jesus Christus dienen und seinem Reich die Wege bereiten, „besonders in den Armen und Schwachen“ (Mutter Maria Theresia).

§ 1 – Name, Rechtsstellung und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Immakulataschwestern vom Seraphischen Apostolat, Kloster Brandenburg / Iller e. V.“ – Kurzbezeichnung: „Kloster Brandenburg / Iller e. V.“
- (2) Nach staatlichem Recht ist der Verein ein rechtsfähiger Verein bürgerlichen Rechts. Als solcher ist er in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm, Reg.-Nr. 128, eingetragen. Die erstmalige Eintragung erfolgte am 15.03.1927.
- (3) Nach katholischem Kirchenrecht ist der Verein eine öffentliche juristische Person in Form einer Kongregation bischöflichen Rechts, die den Namen „Kongregation der Immakulataschwestern vom Seraphischen Apostolat“ vom Dritten Orden des heiligen Franziskus trägt. Als solche wurde die Ordensgemeinschaft durch den Bischof von Rottenburg am 12.08.1961 kanonisch errichtet.
- (4) Soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, richtet sich die innere Ordnung der Ordensgemeinschaft nach dem Eigenrecht (Konstitutionen) der Kongregation sowie den allgemeinen, für die Kongregation geltenden Bestimmungen des katholischen Kirchenrechts.
- (5) Der Verein hat seinen Sitz in 89165 Dietenheim-Regglisweiler.

§ 2 – Zweck

- (1) Der Verein verfolgt kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke; über die Förderung der Religion, der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung und Bildung sowie des Wohlfahrtswesens hinaus versteht sich die Kongregation als geistliche Lebensgemeinschaft von Schwestern, die

wie Maria dem Werk des Erlösers Jesus Christus dienen und seinem Reich die Wege bereiten will, „besonders in den Armen und Schwachen“ (Mutter Maria Theresia).

- (2) Der Verein verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch
- 2.1. die Errichtung und Erhaltung von Kapellen, Abhaltung und Förderung von Gottesdiensten, die Beerdigung der verstorbenen Mitglieder des Vereins und die Pflege ihres Andenkens durch religiöses Gedenken in Messfeiern u. ä.,
 - 2.2. die Abhaltung von Exerzitien und Einkehrtagen, die Unterhaltung von Bildungseinrichtungen für Familien, Jugend, Erwachsene und Senioren,
 - 2.3. das Wachhalten der katholischen Grundlagen und Werte,
 - 2.4. selbstlose Hilfeleistung für Menschen, die sich im Sinne von § 53 AO in körperlicher, geistiger oder seelischer Not befinden,
 - 2.5. Schwesternstellung im Rahmen des § 58 AO an andere öffentlich-rechtliche oder gemeinnützige Rechtsträger
 - a. für die Seelsorge,
 - b. für die Betreuung, Begleitung oder Pflege im Sozialbereich,
 - c. für die Betreuung in einem Kindergarten oder
 - d. für ähnliche soziale und pastorale Aufgaben,
 - 2.6. Beschaffung von Mitteln und deren Weiterleitung zur
 - a. Förderung der Evangelisierung und von Missionsprojekten im In- und Ausland,
 - b. ideellen und finanziellen Förderung der Theresia-Hecht-Stiftung und deren gemeinnütziger Tochtergesellschaften,
 - c. ideellen und finanziellen Förderung sozialer steuerbegünstigter Einrichtungen entsprechend den Nöten der Zeit (z. B. Sterbehospize).
 Diesbezüglich ist der Verein ein Förderverein im Sinne von § 58 AO.
- (3) Über seine Zwecksetzung versteht sich der Verein als Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche, der er zugeordnet ist. Er dient mit diesem Zweck der kirchlich-caritativen und missionarischen Aufgabenerfüllung.
- (4) Der Verein darf sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auch Hilfspersonen im Sinne des § 57 AO bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnehmen kann oder will.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind ausschließlich die Profess-Schwester der „Kongregation der Immakulataschwester vom Seraphischen Apostolat“.
- (2) Eintritt und Aufnahme in den Verein erfolgen entsprechend den Konstitutionen der Kongregation mit Ablegung der zeitlichen Profess.

- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 1. durch Tod des Mitglieds,
 2. durch den erklärten Austritt der Profess-Schwester aus der Kongregation, der zugleich den Austritt aus dem Verein bedeutet,
 3. mit erfolgtem Ausschluss aus der Kongregation entsprechend den kirchenrechtlichen Bestimmungen.
- (4) Ein Mitglied hat auch nach seinem Ausscheiden über Vereinsangelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.

§ 6 – Mitgliederrechte und –pflichten

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach den Konstitutionen der Kongregation.
- (2) Die Mitglieder stellen dem Verein für die Dauer ihrer Zugehörigkeit ihre gesamte Arbeitskraft zur Verfügung. Mitgliedsbeiträge sind nicht zu leisten.
- (3) Der Verein hat die Pflicht, für seine Mitglieder für die Dauer ihrer Zugehörigkeit in gesunden und kranken Tagen zu sorgen.
- (4) Bei Ausscheiden aus dem Verein – gleich aus welchem Grund – hat das Mitglied keinen Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens. Ausgenommen davon ist die Rückgabe seines durch den Verein treuhänderisch verwalteten und zur Nutzung bzw. zum Nießbrauch überlassenen Privatvermögens, so wie es sich im Zeitpunkt des Ausscheidens zusammensetzt.
- (5) Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 7 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. der Verwaltungsrat,
3. die Delegiertenversammlung,
4. die Mitgliederversammlung.

§ 8 – Vorstand

- (1) Den Vorstand des Vereins bilden für jeweils sechs Jahre
 1. die Generaloberin,
 2. die Generalassistentin,
 3. die Generalökonomin der Kongregation.
- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der Aufgaben, Kompetenzen und Kontrollfunktionen unter Berücksichtigung der Konstitutionen geregelt sind. Die Geschäftsordnung ist vom Verwaltungsrat zu genehmigen.
- (3) Aus der Geschäftsordnung des Vorstands ergeben sich insbesondere die Form der Einberufung der Vorstandssitzungen, die Beschlussfassung sowie die Protokollierung der gefassten Beschlüsse.

§ 9 – Vertretung

- (1) Die Mitglieder des Vorstands sind einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Die Delegiertenversammlung kann allen oder einzelnen Mitgliedern des Vorstands die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

§ 10 – Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die ihm durch Gesetz, diese Satzung sowie durch die Konstitutionen der Kongregation und die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Verwaltungsrates zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 1. Verwirklichung der satzungsmäßigen Aufgaben und Ziele,
 2. Führung laufender Geschäfte,
 3. Verwaltung des Vereinsvermögens,
 4. Aufstellung eines Wirtschaftsplans für jedes Geschäftsjahr,
 5. Erstellung des Jahresabschlusses und Jahresberichtes.
- (2) Für wichtige Entscheidungen, die in § 12 Abs. 2 Nr. 6 genannt sind, bedarf der Vorstand der Zustimmung des Verwaltungsrates.
- (3) Die Generaloberin sorgt für die Einberufung des Verwaltungsrates (§ 11), der Delegiertenversammlung (§ 13) sowie der Mitgliederversammlung (§ 15).
- (4) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat und der Delegiertenversammlung Bericht über die Vereinsangelegenheiten zu erstatten.

§ 11 – Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat ist identisch mit dem Generalrat der Kongregation.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates entspricht der des Vorstands.
- (3) Die Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsrates ist in einer Geschäftsordnung geregelt.
- (4) Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt die Generaloberin, im Verhinderungsfall die Generalassistentin. Der Generaloberin und im Verhinderungsfall der Generalassistentin kommt kein Stimmrecht zu.
- (5) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Delegiertenversammlung genehmigt wird. Aus dieser ergeben sich insbesondere die Form der Einberufung, die Beschlussfassung sowie die Protokollierung der gefassten Beschlüsse.

§ 12 – Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat unterstützt den Vorstand mit Rat und Anregungen. Im Rahmen der ihm nach der Satzung und den Konstitutionen zugewiesenen Zustimmungsrechte überwacht er zugleich die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Vorstands und sorgt mit für die Umsetzung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung.
- (2) Dem Verwaltungsrat kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:
 1. Entlastung des Vorstandes,
 2. Genehmigung einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
 3. Feststellung des Jahresabschlusses, Entgegennahme von Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht,
 4. Wahl des Abschlussprüfers und Bestimmung von Art und Umfang des Prüfauftrages,
 5. Genehmigung des für das kommende Geschäftsjahr geltenden Wirtschaftsplanes, der den Finanz- und Investitionsplan zu umfassen hat,
 6. Rechtsgeschäfte gemäß dem Finanzstatut der Kongregation.

§ 13 – Delegiertenversammlung

- (1) Der Delegiertenversammlung – identisch mit dem Sachkapitel der Kongregation – gehören an
 1. von Amts wegen

- a. der Vorstand,
 - b. der Verwaltungsrat,
2. durch Wahl der Mitgliederversammlung bis zu 10 Mitglieder des Vereins als Delegierte.
- (2) Die Delegiertenversammlung tritt mindestens alle 3 Jahre zusammen.
- (3) Die Delegiertenversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, aus der sich insbesondere die den kirchengesetzlichen Vorschriften entsprechenden Wahlmodalitäten, die Form der Einberufung, die Beschlussfassung sowie die Protokollierung der gefassten Beschlüsse ergeben.

§ 14 – Aufgaben der Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan und grundsätzlich für alle Aufgaben des Vereins zuständig. Als Beschützer des Erbguts der Kongregation und Förderer ihrer zeitgemäßen Erneuerung beschließt sie über die Grundsätze und Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins.
- (2) In der Verantwortung der Delegiertenversammlung liegen:
1. Entlastung des Verwaltungsrates,
 2. Änderung dieser Satzung oder des Vereinszwecks,
 3. finanzielle oder wirtschaftliche Fragen von grundsätzlicher Bedeutung,
 4. Festlegung der langfristigen Ziele des Vereins,
 5. Arbeitsaufträge an den Vorstand und den Verwaltungsrat,
 6. Auflösung, Zweckänderung oder Neuerrichtung von wesentlichen sozialen Einrichtungen des Vereins,
 7. Gründung von oder Beteiligungen an Rechtsträgern,
 8. Befreiung der Mitglieder des Vorstands von den Beschränkungen des § 181 BGB,
 9. Genehmigung einer Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat.
- (3) Die Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks bedarf einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Delegierten.

§ 15 – Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung – identisch mit dem Wahlkapitel der Kongregation – tritt alle sechs Jahre zur Vorbereitung bzw. zur Neuwahl für die Organe des Vereins zusammen.
- (2) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer $\frac{4}{5}$ -Mehrheit aller Mitglieder.

§ 16 – Kirchliche Aufsicht

- (1) Der Verein steht in seiner Eigenschaft als Kongregation bischöflichen Rechts unter der Aufsicht des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart gemäß cc. 594 und 638 § 3 CIC.
- (2) Der Genehmigung des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart bedürfen insbesondere:
1. Gründung und Auflösung von Rechtsträgern, Beteiligungen an oder durch Rechtsträger, sowie der Abschluss von Beteiligungs-, Gesellschafts- und Unternehmensverträgen jeder Art und deren Änderungen einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen,
 2. Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen,
 3. Änderungen der Satzung,
 4. Auflösung des Vereins.
- (3) Die Genehmigungstatbestände nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 und 2 gelten unabhängig vom Wert der Rechtsgeschäfte. Die Genehmigungspflichten nach Partikularrecht und die dort genannten Wertgrenzen bleiben hiervon unberührt.

- (4) Genehmigungspflichtige Beschlüsse, Rechtsgeschäfte und sonstige Maßnahmen werden erst wirksam, wenn sie durch den Bischof von Rottenburg-Stuttgart genehmigt worden sind. Ihre vorherige Vollziehung ist unzulässig.
- (5) Der Verein hat dem Bischof von Rottenburg-Stuttgart innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres einen geprüften Jahresabschluss unaufgefordert vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist innerhalb von fünf Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres einzureichen.
- (6) Der Verein wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweils geltenden Fassung an.

§ 17 – Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 beschlossen werden. Im Übrigen bewirkt die kirchenrechtliche Auflösung der Kongregation die Auflösung des Vereins.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Theresia-Hecht-Stiftung, ersatzweise an das Bistum Rottenburg-Stuttgart, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Maßgeblich sind dabei die in § 2 und § 6 (3) genannten Zwecke.
- (3) Bei Auflösung des Vereins ist die Anfallberechtigte verpflichtet, den bis dahin verbliebenen Mitgliedern den nötigen Lebensunterhalt zu gewähren, soweit ihn das einzelne Mitglied nicht aus eigenem Vermögen oder Einkünften bestreiten kann oder ihm die Übernahme einer Arbeitsstellung aus Gründen des Alters und der Gesundheit nicht zugemutet werden kann.

§ 18 – Anzeigepflichten gegenüber der zuständigen Finanzbehörde

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins sind der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen. Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen erst gefasst werden, wenn die zuständige Finanzbehörde vorher bestätigt hat, dass durch die Satzungsänderungen die Steuerbegünstigung des Vereins nicht gefährdet wird.

§ 19 – Inkrafttreten

Nach der Beschlussfassung der Delegiertenversammlung über die Satzung wird diese durch den Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart genehmigt und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Genehmigt: Rottenburg, den 10.04.2014

Diözesanverwaltungsrat

i. V. Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.